

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Allgemeines Wohngebiet „Kastl - Süd II“**



**Auftraggeber:** Markt Kastl  
Marktplatz 1  
92280 Kastl

**Auftragnehmer:** TREPESCH Landschaftsarchitektur  
Christopher Trepesch  
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

Steinhofgasse 11 | 92224 Amberg  
Tel.: 09621/973963  
mobil: 0160/96232158  
Christopher@trepesch.info | www.trepesch.info

Amberg, 20.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Bestandsbeschreibung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.3 Datengrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>8</b>
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
3.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
3.1.2.1 Säugetiere	9
3.1.2.2 Kriechtiere	9
<b>3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</b>	<b>11</b>
3.2.1 Vogelarten, die in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brüten .....	12
3.2.2 Bodenbrütende Vogelarten der offenen Kulturlandschaft (Wiesenbrüter) .....	14
<b>4 Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>16</b>
<b>4.1 Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>16</b>
<b>4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktion .....</b>	<b>16</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kastl, Landkreis Amberg- Sulzbach plant südlich der Ortschaft ein weiteres Baugebiet aus zu weisen. Das geplante Wohngebiet „Kastl-Süd II“ soll vorwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Utzenhofener Straße und dem bereits bestehendem Baugebiet „Kastl Süd“ entstehen. Geplant ist die Ausweisung von 43 Parzellen. Mit Verkehrsflächen und den öffentlichen Grünflächen werden für das Neubaugebiet ca. 5,1 ha beansprucht.

Das neue Baugebiet hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, da es sich in eine bisher unbebaute Landschaft erstreckt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Lebensräumen ist mit dem Vorkommen europarechtlich geschützter oder streng geschützter Arten zu rechnen. Nach den prognostizierten Vorkommen ist eine Vorabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig.

Die Beeinträchtigungen und Folgen für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Flora und Fauna wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgezeigt. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden vorgesehen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 45 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

## 1.2 Bestandsbeschreibung

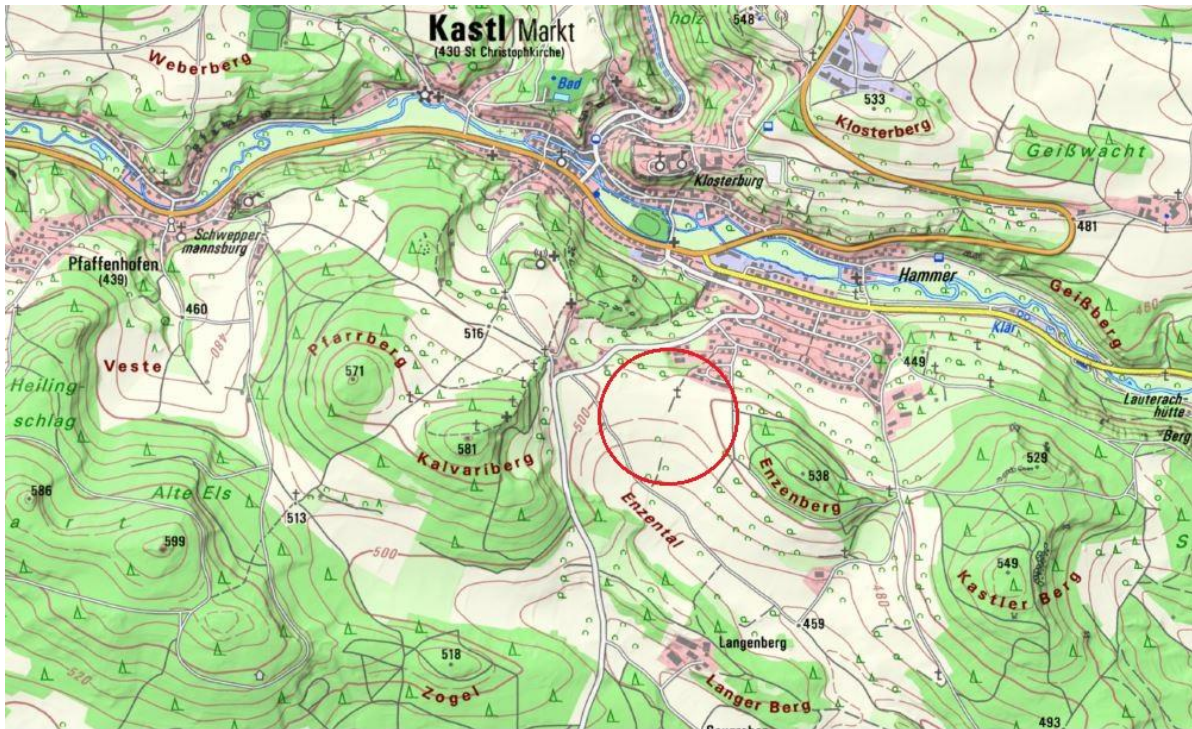


Abbildung 1: Lage Untersuchungsgebiet bei Kastl; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südöstlich des Marktes Kastl im Landkreis Amberg - Sulzbach. Die beanspruchte Fläche gliedert sich an die südlichste Bebauung des Marktes Kastl an. Das Gebiet liegt in der Naturraumeinheit der Fränkischen Alb.

Derzeit sind die Flächen landwirtschaftlich geprägt. Dabei sind intensiv genutzte Wiesen und Äcker betroffen. Im Untersuchungsgebiet bestehen auch strukturreiche Hecken und Gehölzgruppen.

In den Hecken finden sich bereits Strukturen vor, die als Habitate für Reptilien wie der Zauneidechse in Frage kommen. Dort lagern Steinhaufen und locker aufgeschichtete Gehölzablagerungen (Äste, Totholz).

### Biotopkartierung:



Abbildung 2:

Untersuchungsbereich bei Kastl mit Biotopkartierung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021



Viele Hecken, die im Untersuchungsgebiet zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen bestehen, sind biotopkartiert. Betroffen sind die Flächen der Biotopnummer 6636-0024 – 004, -005,- 006,- 011,-012. Die amtlich kartierten Biotope werden als „Ranken und Gehölze südlich und südöstlich Kastl“ bezeichnet. Es handelt sich bei den Biotopflächen hauptsächlich um naturnahe Hecken, um mesophile, naturnahe Gebüsche, magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen, sowie in Teilen um Magerrasen und wärmeliebende Säume.

### **Landschaftsschutzgebiet:**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.09 „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“. Eine Befreiung von den Festsetzungen aus der Schutzgebietsverordnung ist in einem gesonderten Verfahren beantragt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 4682,68 ha.

### **Naturpark:**

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark Hirschwald, welcher insgesamt eine Fläche von 27765,56 ha aufweist.

### **Ökoflächenkataster:**

Im betroffenen Umgriff besteht eine Ausgleichs-/ und Ersatzfläche, die im Ökoflächenkataster gelistet ist. Die Größe der Fläche beträgt ca. 236 m<sup>2</sup>. Flächendeckend besteht dort eine naturnahe Hecke, die zwischen den intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt.

### **Arten- und Biotopschutzprogramm:**

Die Flächen liegen im ABSP-Schwerpunktgebiet der Lauterachalb. Verfolgt werden dort somit die Naturraumziele, die für das Gebiet „Hochfläche der Mittleren Frankenalb“ beschrieben sind.

Zudem entsteht das Neubaugebiet in einem Bereich, der als unzerschnittener und verkehrsarmer Raum eingestuft ist.

## **1.3 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens und damit zur Abschätzung der Betroffenheit dieser Arten wurden herangezogen:

- Luftbilder, Bayerische Vermessungsverwaltung
- Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Allgemeines Wohngebiet „Kastl - Süd II“ Renner + Hartmann Consult GmbH
- Faunistische Erhebung von Brutvögeln und Reptilien (Büro Trepesch)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Amberg-Sulzbach
- Abschichtungstabelle (Landesamt für Umwelt)

- Internet-Arbeitshilfe (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN, Dezember 2013)
- Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:  
Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)  
Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al. 2005)  
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, 2004)

An den folgenden Tagen wurden Geländebegehungen durchgeführt:

Tab. 1: Geländebegehungen mit vorherrschendem Wetter und Auffälligkeiten

Datum	Uhrzeit	Witterung	Merkmale
03.03.2021	16:00	bedeckt	Aufnahme Vogelstimmen: Wintergoldhähnchen, Goldammer, Saatkrähe, Kohlmeise, Grünspecht, Heckenbraunelle, Rotmilan, Stieglitz, Amsel, Singdrossel
31.03.2021	12:30	sonnig, teils bewölkt	Reptilien: keine Sichtungen in vorhandenen Strukturen Aufnahme Vogelstimmen: Kohlmeise, Grünspecht, Heckenbraunelle, Amsel, Rotkehlchen
03.05.2021	10:30	sonnig bis bewölkt, warm	Reptilien: keine Sichtungen in vorhandenen Strukturen  Aufnahme: Vogelstimmen: Kohlmeise, Grünspecht, Amsel, Singdrossel, Goldammer, Zilpzalp
14.06.2021	16:30	sonnig, warm	Reptilienbretter werden ausgelegt, keine Sichtungen in vorhandenen Strukturen
06.07.2021	8:30	sonnig, warm	Kontrolle Reptilienbretter und vorhandene Strukturen: keine Sichtungen  Aufnahme Vogelstimmen: Grünspecht, Goldammer, Zilpzalp, Feldlerche
19.07.2021	15:00	sonnig, warm	Kontrolle Reptilienbretter und vorhandenen Strukturen: keine Sichtungen
21.07.2021	11:00	sonnig, warm	Kontrolle Reptilienbretter und vorhandenen Strukturen: keine Sichtungen  Besonderheiten: Hauskatzen

			Aufnahme Vögel: Mäusebussard
28.07.2021	9:00	sonnig, warm	Kontrolle Reptilienbretter und vorhandenen Strukturen: keine Sichtungen
01.09.2021	16:00	Sonnig, warm	Kontrolle Reptilienbretter und vorhandenen Strukturen: keine Sichtungen Aufnahme Vogelstimmen: Zilpzalp, Grünspecht

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die spezifischen Wirkungen auf die, durch das Vorhaben betroffene Tiere und Pflanzen der geschützten Arten werden in Kap. 3 dargestellt.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Tab. 2: Baubedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme	- Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen)  - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
- vorübergehende Störung durch Baubetrieb (Licht-, und Lärmimmission, Anwesenheit von Menschen)	- Störung durch Beeinträchtigung von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Tab. 3: Anlagebedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

- Bodenverdichtung- und Versiegelung	- Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen)  - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
- Flächenumwandlung durch Änderung der Nutzung (s. auch baubedingte Auswirkungen)	- Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen)  - Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen
- Zerschneidung, Trennung	- Störung durch Beeinträchtigung der Vernetzung bzw. von Leitlinien zwischen Teillebensräumen oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten / Nahrungshabitaten).

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Tab. 4: Betriebsbedingte Auswirkungen und ihre potenzielle artenschutzrechtliche Relevanz

- Lichtemission	- Beeinträchtigung des Revierverhaltens bei der Nahrungssuche nachtaktiver Arten, Fallenwirkung nachtaktiver Insekten
-----------------	---



### 3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Um Beeinträchtigungen an dem zu untersuchenden Artenspektrum festzustellen, wurde neben festgestellter Arten (Vogelstimmenkartierung bzw. Sichtnachweis) aufgrund der im Gelände vorgefundenen Strukturen und deren Habitateigenschaften auf das Vorkommen bzw. potentielle Vorkommen von Artengruppen mit entsprechenden Lebensraumeigenschaften geschlossen.

#### 3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde **keine** prüfungsrelevanten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch bei Geländebegehungen konnten keine potenziellen Standorte ausgemacht werden. Daher werden hier keine Verbotstatbestände erfüllt.

##### 3.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Der Untersuchungsraum wurde in Abhängigkeit von der Mobilität der möglicherweise betroffenen Arten abgegrenzt.

Im Untersuchungsraum sind anhand der ausgewerteten Unterlagen und eigenen Erhebungen keine Nachweise folgender Arten/Artengruppen vorhanden oder zu erwarten die in Anhang IV FFH-RL aufgelistet sind (projektspezifische Abschichtung):

Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Kriechtiere

Die vorliegenden Datenquellen und der Erfassungsgrad zu den hier relevanten Arten können als hinreichend genau eingestuft werden. Vorkommen weiterer Arten, welche über die bisherigen Erfassungen und in der Fachliteratur noch nicht dokumentiert sind, können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

### 3.1.2.1 Säugetiere

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- bzw. Nist-, Brut- bzw. dauerhafte Wohn- oder Überwinterungsstätten von Fledermäusen, da durch das Vorhaben keine Habitat-Bäume entnommen werden, die als Lebensraum für Fledermäuse geeignet wären. Betroffene Hecken weisen keine geeigneten Strukturen als dauerhaften Lebensraum für Fledermäuse auf.

Das Vorkommen und die Betroffenheit weiterer Arten der Gruppe Säugetiere (Biber, Feldhamster, Baumschläfer, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Waldbirkenmaus) ist sicher auszuschließen, da deren Lebensraumansprüche auf den betroffenen Flächen nicht bestehen.

### 3.1.2.2 Kriechtiere

Im Folgenden werden Reptilien behandelt, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können. Bei allen anderen europarechtlich geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) schließt sich dies aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete, bzw. der erforderlichen Lebensräume der Arten aus.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell auftretenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lactera agilis</i>	V	3	ungünstig / unzureichend
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	ungünstig / unzureichend

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

Magere Standorte weisen besonders im Übergang zu Wegen, an Waldrändern oder im Umfeld von Bahnlinien und Gewässern günstige Reptilienhabitats auf. Vor allem gut besonnte, nach Süden exponierte und schütter bewachsene Zonen mit vielfältigen Kleinstrukturen werden von Wald- und Zauneidechse besiedelt.

In den Hecken sind Strukturen wie besonnte Lesesteinhaufen, sowie lockere Gehölzablagerungen eingebunden. Deshalb findet man dort geeignete Habitats für Reptilien vor. Auch entlang der brachgefallenen Grünlandstreifen zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich geeignete Strukturen.

Bei den Kartiergängen wurden die vorhandenen Strukturen abgesehen. Zusätzlich wurden im Juni 2021 Reptilienbretter ausgelegt, welche bei folgenden Kartiergängen auf ein Vorkommen von Zauneidechsen untersucht wurden. Reptilienbretter dienen dem Nachweis von Zauneidechsen, da sich die Bretter bei Sonneneinstrahlung erhitzen und sich die Reptilien darunter verstecken können.

Bei den Feldaufnahmen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Die Hecken, in welchen sich die geeignete Strukturen befinden liegen innerhalb von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Des Weiteren handelt es sich um eine nach Norden exponierte Fläche. Außerdem wurde festgestellt, dass die Steinhäufen auch von Hauskatzen abgesehen werden, die neben Mäusen natürlich auch Eidechsen fangen. Dies könnte erklären, warum Fundzahlen auf den untersuchten Bereichen ausblieben.

Dennoch ist ein potenzielles Vorkommen der zu untersuchenden Arten nicht ausgeschlossen, da sich geeignete Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet befinden. Durch Strukturfördernde Maßnahmen in naturnahen Bereichen des Baugebiets kann demnach eine Beeinträchtigung der geschützten Art ausgeschlossen werden.

#### Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktion des Gebiets als Lebensraum für die Eidechse wird vorgesehen im Zuge der Baumaßnahme die potenziellen Eidechsenhabitate in die öffentlichen Grünflächen des Baugebiets zu verlagern bzw. an geeigneten Stelle Reptilienhabitate an zu legen.

#### **CEF 1            Anlage von Reptilienhabitaten**

Habitat-Element bestehend aus: Steinhäufen (Kalksteine, Körnung 80 % 200 bis 400 mm, 20 % kleiner oder größer) ca. 4 m<sup>3</sup>, Sandhaufen ca. 4 m<sup>3</sup>, Holzstapel ca. 1,5 m<sup>3</sup>; die drei Komponenten werden so angeordnet, dass sie jeweils ineinander übergehen.

Während der Erschließungsmaßnahmen können diese aus dem vorhandenen Ranken verlagert werden, die dem Bau weichen müssen (ca. 45 m, Flurnummer 582). Dort befinden sich Lesesteine in ausreichender Menge. Außerdem können gerodete Wurzelstöcke der Hecke herangezogen werden. Diese Arbeiten sollten zu einer warmen Tageszeit durchgeführt werden, wenn die Reptilien aufgeheizt sind und leicht flüchten können.

Sämtliche anderen Strukturen entlang der vorhandenen Hecken und Ranken bleiben erhalten und dienen weiterhin als potentieller Lebensraum für Reptilien.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:     ja     nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:                     ja     nein

- Anlage von Reptilienhabitaten

### 3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Zur Darstellung der Betroffenheiten dieser Arten werden Gruppen von Vogelarten gebildet, die vergleichbar vorhabensbezogenen Wirkungen unterliegen. Für die beschriebene Baumaßnahme werden Vogelarten betrachtet, die in Hecken- und Gehölzstrukturen brüten und freie Flächen zur Nahrungssuche aufsuchen, sowie bodenbrütende Vogelarten.

- Vogelarten, die in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brüten
- Bodenbrütende Vogelarten der offenen Kulturlandschaft (Wiesenbrüter)

Die Abschichtung der Arten erfolgte mit Hilfe der Abschichtungskriterien des Landesamt für Umwelt.

### 3.2.1 Vogelarten, die in Hecken, Gebüsch, Wäldern und sonstigen Gehölzen am Boden oder im Geäst brüten

Tab.6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten Abschichtung nach Lebensraumtyp (Gehölze und Hecken):

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLB	RLD
Accipiter gentilis	Habicht	V	
Accipiter nisus	Sperber		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3
Ardea cinerea	Graureiher	V	
Bubo bubo	Uhu		
Buteo buteo	Mäusebussard		
Carduelis carduelis	Stieglitz		
Columba oenas	Hohltaube		
Corvus corax	Kolkrabe		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V
Dryocopus martius	Schwarzspecht		
Emberiza citrinella	Goldammer		V
Falco tinnunculus	Turmfalke		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3	
Jynx torquilla	Wendehals	1	2
Lanius collurio	Neuntöter	V	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3
Milvus milvus	Rotmilan	V	V
Motacilla flava	Schafstelze		
Parus major	Kohlmeise		
Passer montanus	Feldsperling	V	V
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3
Picus canus	Grauspecht	3	2
Picus viridis	Grünspecht		
Prunella modularis	Heckenbraunelle		
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3	
Turdus merula	Amsel		
Turdus philomelos	Singdrossel		

Der Lebensraumtyp der oben genannten Vogelarten stellen Feldgehölze, Hecken und Gebüsche oder auch Einzelbäume dar. Viele der Arten bauen ihre Nester auf Bäume, in das Geäst der Gebüsche oder in Hecken und Gebüsch auf den Boden. Auch kleinere Höhlenbrüter haben diese Strukturen als Lebensraum.

Bei Bestandsaufnahmen wurden Goldammer, Grünspecht, Rotmilan, Wintergoldhähnchen, Heckenbraunelle, Stieglitz, Amsel, Singdrossel und Zilpzalp aufgenommen.

Wobei der Rotmilan die Flächen ausschließlich zur Nahrungssuche überflog.

Durch den Eingriff in die Hecken und Gebüsche können Brutplätze von in Gehölzen brütenden Vögeln verloren gehen. Horste und Höhlenbäume wurden nicht entdeckt. Störungen an Brutplätzen sind nicht auszuschließen.

Potenziell auftretende Vogelarten, die empfindlich gegenüber Störungen sind, werden den Bereich während der Bauphase meiden.

Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, um einen Verbotstatbestand entgegen zu wirken. Im nächsten Frühjahr werden Vögel, die die Hecken-Strukturen als Brutplatz aufsuchen auf andere Gehölzstrukturen im Gebiet ausweichen. Auf den öffentlichen Grünflächen werden neue Gehölzstrukturen und Hecken entstehen. Diese dienen auch der Eingrünung des Baugebiets sowie der Einbindung des Gebiets in die Landschaft. Ebenso werden auf weiteren Ausgleichsflächen Gehölzstrukturen entstehen, die neben der Aufwertung des Landschaftsbildes auch einen ökologischen Wert als Lebensraum für Vögel darstellen.

Somit wird der Erhaltungszustand der Arten durch das Vorhaben nicht gefährdet. Eine Ausnahme kann unter den beschriebenen Voraussetzungen erteilt werden.

#### Maßnahmen

Zur Vermeidung von Konflikten dürfen Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden. Die Baummaßnahmen müssen vor Beginn der Vogelbrutzeit einsetzen.

Langfristig werden die durch das Bauvorhaben verloren gehenden Lebensräume durch angelegte strukturreiche Grün- und Gehölzflächen ersetzt.

#### **V 1 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit**

Gehölzentfernungen und -rückschnitte erfolgen zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

#### **V2 Beginn der Bauarbeiten vor der Vogelbrutzeit**

Erd- und Planierarbeiten werden entweder im Herbst kurz nach der Vogelbrutzeit (Mitte September) oder zeitig vor der Brutzeit im Frühjahr (spätestens Mitte März) erfolgen.

#### **CEF 2 Anlage von Gehölzstrukturen**

Wiedereingrünung des Baugebiets durch naturnahe Pflanzung (Gehölzpflanzungen,- Hecken,- Einzelbäume). Bei der Anlage von naturnahen Hecken und Gehölzbeständen müssen autochthone Gehölze verwendet werden. Außerdem sind diese bereits mit Wurzelstöcken

und Totholz zu garnieren, damit die Flächen von Anfang an die gewünschten Strukturen aufweisen (keine nackte Pflanzung).

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- Baubeginn vor der Vogelbrutzeit

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Anlage von Gehölzstrukturen/ Wiedereingrünung

### 3.2.2 Bodenbrütende Vogelarten der offenen Kulturlandschaft (Wiesenbrüter)

Tab.7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten Abschichtung nach Lebensraumtyp (Gehölze und Hecken):

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLB	RLD
Saxicola rubetra	Braunkelchen	1	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3
Lullula arborea	Heidelerche	2	V
Crex crex	Wachtelkönig	2	2
Motacilla flava	Schafstelze		

Ausgedehnte Wiesenbrütergebiete lassen sich im Untersuchungsgebiet, das vor allem intensiv ackerbaulich genutzt wird, nicht feststellen. Dennoch wurde bei Kartiergängen die Feldlerche aufgenommen, nachdem sie aus den Ackerflächen südlich des Planungsgebiets aufstieg.

Meistens finden sich die Gelege in breiten Feldsäumen oder den Randbereichen von Lücken in Getreidefeldern. Der Nestbau ist bis Mitte April abgeschlossen. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent, was in den vorgefundenen Ackerflächen nicht der Fall ist. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Nach 7 bis 11 Tagen verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und mit 19 Tagen selbständig Futter suchen. Unabhängig sind die Jungvögel mit etwa 30 Tagen. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut (vergleiche BEZZEL et al. 2005).

Die Feldlerche wurde bei den Begehungen nur einmal gesichtet. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die Art im Bearbeitungsgebiet brütet. Im näheren Umfeld der bestehenden Bebauung und der Straße ist dies eher unwahrscheinlich, da die Art dort durch Lärm und Licht gestört ist. Im südlichen Teil des geplanten Baugebiet bestehen potenziell Brutmöglichkeiten der Art, da dort neben den intensiv genutzten Flächen auch breitere Altgrasstreifen zwischen den Äckern bestehen.



### Maßnahmen

Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Gegebenheiten wie am Eingriffsort stehen für Nistplätze der mobilen Art im Gebiet um Kastl zur Verfügung. Um zu verhindern, dass bodenbrütende Arten wie die Feldlerche im Jahr der Ausführung ein Gelege im Eingriffsbereich haben und dadurch ein Konflikt entsteht, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **V2                    Beginn der Bauarbeiten vor der Vogelbrutzeit**

Erd- und Planierarbeiten werden entweder im Herbst kurz nach der Vogelbrutzeit (Mitte September) oder zeitig vor der Brutzeit im Frühjahr (spätestens Mitte März) erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, müssten gesonderte Maßnahmen ergriffen werden (Vergrämung) die verhindern, dass die Vögel Gelege in den Eingriffsbereich bauen. Im Umfeld sind ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, dass die Vögel in andere, störungsarme Bereiche ausweichen können.

#### **CEF 3                Entwicklung/ Anlage von Struktur- und Blütenreichen Flächen**

Entwickeln von blüten- und strukturreichen Flächen entlang des neuen Ortsrands und auf Flächen des öffentlichen Grüns (Ruderalfluren, artenreiche Säume) als Ersatz von Nahrungshabitaten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:     ja     nein

- Baubeginn vor der Vogelbrutzeit

CEF - Maßnahmen erforderlich:                     ja     nein

- Entwicklung bzw. Anlage von Struktur- und Blütenreichen Flächen

## 4 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung des Umfeldes des geplanten Baugebietes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten berührt. Damit sind keine Ausnahmetatbestände gegeben.

Zusammenfassend sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden, damit keine Bedenken in Bezug auf Schädigungen und Beeinträchtigungen auf jegliche Artengruppen bestehen:

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### V 1 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Gehölzentfernungen und -rückschnitte erfolgen zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

#### V2 Beginn der Bauarbeiten vor der Vogelbrutzeit

Erd- und Planierarbeiten werden entweder im Herbst kurz nach der Vogelbrutzeit (Mitte September) oder zeitig vor der Brutzeit im Frühjahr (spätestens Mitte März) erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, müssten gesonderte Maßnahmen ergriffen werden (Vergrämung) die verhindern, dass die Vögel (Feldlerche) Gelege in den Eingriffsbereich bauen.

### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktion

#### CEF 1 Anlage von Reptilienhabitaten

Habitat-Element bestehend aus: Steinhaufen (Kalksteine, Körnung 80 % 200 bis 400 mm, 20 % kleiner oder größer) ca. 4 m<sup>3</sup>, Sandhaufen ca. 4 m<sup>3</sup>, Holzstapel ca. 1,5 m<sup>3</sup>; die drei Komponenten werden so angeordnet, dass sie jeweils ineinander übergehen. Verlagern von zu weichenden Strukturen. Diese Arbeiten sollten zu einer warmen Tageszeit durchgeführt werden, wenn die Reptilien aufgeheizt sind und leicht flüchten können.

#### CEF 2 Anlage von Gehölzstrukturen

Wiedereingrünung des Baugebiets durch naturnahe Pflanzung (Gehölzpflanzungen,- Hecken,- Einzelbäume). Bei der Anlage von naturnahen Hecken und Gehölzbeständen müssen autochthone Gehölze verwendet werden. Die Pflanzungen sind mit Strukturelementen anzureichern.

#### CEF 3 Entwicklung/ Anlage von Struktur- und Blütenreichen Flächen

Entwickeln von blüten- und strukturreichen Flächen entlang des neuen Ortsrands und auf Flächen des öffentlichen Grüns (Ruderalfluren, artenreiche Säume) als Ersatz von Nahrungshabitaten.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Tierarten lässt sich feststellen, dass durch die termin- und fachgerechte Ausführung der Maßnahmen zum Eingriff auf überplanten Bereich mit anschließenden Ausgleichsmaßnahmen in der Summe keine negativen Veränderungen ergeben. Durch ausreichend große Ausweichhabitate in der umliegenden Gegend ist eine Verringerung der Populationsgröße auszuschließen. Somit wird der Erhaltungszustand der Arten nicht gefährdet. Eine Ausnahme kann unter den beschriebenen Voraussetzungen erteilt werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist durch den Bau des Allgemeinen Wohngebiets „Kastl - Süd II“ nicht zu erwarten.

Aufgestellt:

Amberg, 20.09.2021



TREPESCH Landschaftsarchitektur  
Christopher Trepesch  
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21.01.2013

BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege" vom 07.08.2013

BAYNATSCHG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABl. EG Nr. L 103, S. 1-6; zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S.9) ("EU-Vogelschutzrichtlinie"), in der Fassung vom 30.11.2009

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 13.05.2013.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40ff).

### Zur Auswertung herangezogene Literatur

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Ulmer, Stuttgart, 560 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYA, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn – Bad Godesberg, 737 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYA, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg, 693 S.

PETERSEN , B. & G. ELLWANGER (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 3, Bonn – Bad Godesberg, 188 S.

### **Unterlagen im Internet**

FINWEB (2017): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Internetauftritt des Bayerischen Landesamt für Umwelt, <http://fisnat.bayern.de/finweb>, zuletzt aufgerufen am 20.07.2021.

Internet-Arbeitshilfe (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) des Bayerischen Landesamtes (zuletzt aufgerufen am 21.07.2021)